

Datenschutz: Versand von Patientendaten

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied | Anne Neubert, Referat Praxisführung LZÄKB

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt den Umgang mit den persönlichen Daten neu. Das betrifft unter anderem die Kommunikation per E-Mail. Und wann dürfen Daten übermittelt werden?

Nach § 203 Strafgesetzbuch hat der Zahnarzt bei der Übermittlung von Patientendaten an Dritte die **Schweigepflicht** zu berücksichtigen. Demnach ist eine Übermittlung an Dritte nur möglich, wenn zum Beispiel:

1. der Zahnarzt zur Übermittlung gesetzlich verpflichtet ist:

- der KZV zum Zwecke der Abrechnung (§295 SGB V)
- der KZV zum Zwecke der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung (§298 SGB V)
- der zahnärztlichen Stelle Röntgen
- dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 284 mit § 295 SGB V)
- der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 201 SGB VII);

2. der Patient eingewilligt hat:

- Befundbericht nach Überweisung an KFO oder MKG/ Oralchirurg
- Übersendung von Röntgenaufnahmen an weiterbehandelnden Arzt/Zahnarzt;

3. zur Wahrung berechtigter Interessen des Zahnarztes:

- zivilrechtliche Geltendmachung von Honorarforderungen
- Inanspruchnahme rechtlicher Beratung bei Schadenersatzforderungen.

Sichere Serverauswahl

Bevorzugt sollte der E-Mailverkehr durch Anbieter erfolgen, die zu „E-Mail made in Germany“ gehören. Damit werden Ihre Daten immer SSL-verschlüsselt übermittelt und so vor dem Zugriff von Dritten geschützt. Dies ist automatisch bei folgenden E-Mail-Servern der Fall: GMX, Telekom, Freenet.de, Web.de, 1&1, STRATO.

Beim E-Mail-Server „Outlook“ besteht die Möglichkeit, die SSL-Verschlüsselung einzustellen.



Aus dem § Art. 9 Abs. 2h) i. V. m. Art. 9 Abs. 3 DSGVO und § 203 StGB lässt sich Folgendes ableiten:

Eine Datenübermittlung durch den Zahnarzt an einen anderen geheimhaltungspflichtigen Heilberufler ist ohne Einwilligung des Patienten zulässig, wenn die Behandlung selbst es erforderlich macht.

Allgemeiner Hinweis der Redaktion:

"Zahnarzt" ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit im redaktionellen Teil wird auf die weibliche und männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen "Zahnmedizinische Fachangestellte" (ZFA), "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" (ZMV), "Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin" (ZMP), "Zahnmedizinische Fachassistentin" (ZMF) und "Dentalhygienikerin" (DH).